

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeiger
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 164.

Mittwoch, 18. Juli 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter bei Riesa. Postanfragen vierteljährlich 2,00 Mark, monatlich 65 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschreibzeile (7 Zeilen) 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Keine Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Gauger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Hochstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

IV. Liste.

Gemäß der Verordnung des Ministeriums des Inneren vom 20. März 1917 betreffend Regelung des Handels mit Gefahrmitteln zum Vertriebe im Königreich Sachsen werden ferner folgende Gefahrmittel vom Handel innerhalb Sachsens ausgeschlossen:

Nr.	Gefahrmittel	Hersteller	Ort der Herstellung
124	Kunsthonigpulver	Emil Brochaska, Nahrungsmittelfabrik	Dresden-N., Jagdweg 21
125	Milchpulver	Carl Köcher, Drogeriehandlung	Dresden
126	"Groschmittler" Bierpulver, ohne Eier	Carl Herrmann & Co.	Leipzig
127	Groschmittlers Sektpulver "Delika" zur sofortigen Bereitung von Gulasch-Kartoffeln	F. Groschmann, Inh. Dora Groschmann	Dresden-N.
128	Weiße Schokolade	Julius Lehner, Konditormeister	Dresden-N., Halle (Saale)
129	Vanillepulver	H. Franz & Co.	Leipzig
130	"Deutscher Kraft-Extrakt"	H. Schmeißers Nahrungsmittelfabrik, G. m. b. H.	Leipzig
131	Leberpulver	F. Arthur Mundstuck	Leipzig
132	B. W. D. Nitronen-Badesalz	Bonus-Werk Rudolf Max Bobin	Dresden-N.
133	"Dona" Kunst-Eier-Ludpulver	Bonus-Werk Rudolf Max Bobin	Dresden-N.
134	B. W. D. Kunst-Marmeladenpulver	Bonus-Werk Rudolf Max Bobin	Dresden-N.
135	B. W. D. Kunst-Soufflepulver	Bonus-Werk Rudolf Max Bobin	Dresden-N.
136	Die edle Süßspeise "Luti"	Conrad Stromberger & Co.	Dresden-N.
137	"Familientee"	Hermann Jahn, Lee-Haus	Groß-Richterfelde-Ort 5, Berlin
138	Süßes Vanillin-Pulver	Otto Rufe	Dresden-N., 21. Hof (Saale)
139	Vanillin-Pulver	F. W. Ehrenhardt, Inh. Carl Vogel	Dresden-N., 21. Hof (Saale)
140	"Bapes" Kunsthonigpulver	Hermann Vape, Nahrungsmittelfabrik	Hamburg 6.
141	"Krautwürze"	Holland-Importhaus G. J. de Jongh	Utrecht
142	Preperts Kunsthonig-Essenz "Suli"	Gustav Preyfel	Berlin W. 35
143	"Sopfenpulver"	Georg Soller, Elstertal-Brauerei	Aborf (Vogtl.)
144	"Glas-Stärke-Mittel" "Marga"	"Marga" G. m. b. H.	Berlin-Tempelhof
145	Bohr-Oel-Ertrag	Rudolf Horst, Chem.-Fabrik	Düren (Rheinl.)
146	"Disapon" Hygien.-cosin. Waschlittel	Reinh. Lehmann, Firma "Disapon"	Bittau i. S.
147	"Weldmune" Waschlittel und Bleichmittel	H. u. G. Ruhlmay, Maschinenwerk.	Leuben
148	"Abdul-Ertrag"	H. Louis Schütte	Leipzig
149	Sauerstoff-Waschlittel u. Bleichpulver W. A.	Chem. techn. Industrie Wilhelm Hoyer und Chem. Fabrik Waldhof	Charlottenburg
150	Salmial-Schmierseifen-Ertrag-Waschlittel	Carl Jehnisch	Walden
151	"Novum" Waschlittel	Chem. Fabrik für Waschlittel u. Betriebs-Gesellschaft "Novum" Gewerkschaft Luoldsdorf	Luoldsdorf
152	"Tonovi S." Sandwaschlittel	Paul Weidemann	Blauen (Vogtl.)
153	"Ohne Mühe" Waschlittel	Gustav Boehm und Weiskner	Offenbach a. M.
154	Boehms "Feiger"	Oden- und Porzellanfabrik vorm. C. Leichert	Reichen
155	"Edelweiß" Waschlittel	Chem. Laboratorium "Rosa" desgl.	Niederlöhnhilf desgl.
156	"Waschlittel" Waschlittel	Int. Rohprodukte Export- und Import Handels-Ges.	Hamburg
157	"Tintreißer" Waschlittel und Bleich-Ertrag früher "Edelweiß"	Georg Hasemann, Chem. Laboratorium	Blumenthal i. Hannover
158	"Blattaba" Waschlittel und Bleichpulver, fettlos	C. F. Schulte, Seifenfabrik	Halle a. S.
159	"Clemis" Waschlittel, fettlos	C. F. Schulte, Seifenfabrik	Halle a. S.
160	"Compellu" Waschlittel, fettlos	C. F. Schulte, Seifenfabrik	Halle a. S.
161	C. F. S. Waschlittel, fettlos	C. F. Schulte, Seifenfabrik	Halle a. S.
162	"Craval" Handwaschlittel	Cravalwerke, Emilie Knobloch	Hannover
163	Heute's Waschlittel	Monopol-Ges. m. b. H. und Gentel & Co.	Hannover
164	Waschlittel	Otto Seifert	Dennitz
165	Waschlittel	Risch G. m. b. H.	Berlin
166	Schmierwaschlittel und Reinigungsmittel	Emil Reizner	Walden i. Sa.

Dresden, den 15. Juli 1917. 410 VI W. A. 3375

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Dresden, den 16. Juli 1917.

Verantwortung über den Kauf der beschlagnahmten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde. Der Kauf der nach § 2 der Reichsanzeiger-Bekanntmachung vom 28. Juni 1917 über die Beschlagnahme von Fässern (Reichs-Gesetzbl. S. 577) beschlagnahmten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde erfolgt ausschließlich durch Personen, welche im Besitze von auf den Namen lautenden, mit der Unterschrift des Reichskommissars für Fäbberwirtschaft versehenen Ausweiskarten sind.

Die Unterzeichnenden von Fäbberhändlern bedürfen überdies eines von dem bevollmächtigten Fäbberhändler mit Firmenstempel und Unterschrift versehenen, von der Vereinigung Deutscher Fäbberhändler G. m. b. H. in Berlin gegenseitigen Berechtigungs-ausweises.

Die Formblätter für die Ausweiskarten und Berechtigungsausweise werden vom Reichskommissar für Fäbberwirtschaftung bestimmt.

Die Verkäufer haben bei ihrer Tätigkeit die Ausweiskarten und bezw. Berechtigungs-ausweise bei sich zu führen und auf Verlangen der Polizeiorgane und der Verkäufer von Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden vorzuzeigen. Die Namen der mit Ausweiskarten versehenen Verkäufer werden in den Amtsblättern öffentlich bekannt gemacht. Bei Entziehung der Ausweiskarte, die der Reichskommissar für Fäbberwirtschaftung jederzeit verfügen kann, wird in gleicher Weise verfahren.

Personen, die mit Ausweiskarten und bezw. Berechtigungsausweisen nicht versehen sind und solche nicht bei sich führen, sind zum Kauf von beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden nicht berechtigt. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 8 der Reichsanzeiger-Bekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Fäbberwirtschaftung (Reichs-Gesetzbl. vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 575) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Fässer erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, 9. Juli 1917. Der Reichskommissar für Fäbberwirtschaftung, Geheimrat Dr. Deutler. 3362

Ausgabe von Mehl anstelle von Kartoffeln betr.

In Stettin, den 16. Juli 1917. In der laufenden Woche — vom 16. bis 22. Juli 1917 — auf Antrag wieder Mehl verabreicht und zwar sollen für jedes nicht zur Ausgabe gelangende Pfund Kartoffeln 1 1/2 gr Mehl gegeben werden.

Zur Stellung des Antrages für Mehl bez. Mehlbezugsmarken sind in der laufenden Woche alle Kartoffelverbraucherberechtigten Personen, soweit sie Kartoffeln nicht bez. nicht in dem ihnen zustehenden Umfange erhalten haben, berechtigt. Kartoffelerzeuger haben für sich und für die von ihnen zu versorgenden Personen keinen Anspruch auf diese Mehlentteilung.

Der Antrag auf Ausstellung der Mehlbezugsmarken ist bei den Gemeindebehörden des bei den von diesen bestimmten Stellen anzubringen. Der Kommunalverband wird für die Ausgabe des Mehls besondere Mehlbezugsmarken in grüner Farbe ausgeben. Auf jede dieser Marken dürfen 700 gr Roggenmehl abgegeben werden. Die Abgabe von Weizenmehl auf diese Marken wird hiermit ausdrücklich untersagt.

An die Gemeindebehörden ergeht noch besondere Verfügung. Wer sich unredlichgründlich mehr Mehlmarken verschafft als ihm zustehen bez. wer den Verlust hierzu macht und wer auf diese Mehlmarken Weizenmehl statt Roggenmehl abgibt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Großenhain, am 17. Juli 1917. 1702 d F H A. Der Kommunalverband.

Quarkabgabe betr.

Unter Bezugnahme auf § 6 der Bekanntmachung vom 16. Mai 1917 — Regelung des Verkehrs mit Milchprodukten, Butter, Magermilch, Quark und Käse betr. — wird bestimmt, daß die Verkaufsstellen die für besondere Fälle ausgegebenen auf der Rückseite mit Abdruck des Gemeindestempels versehenen Einzelschnitte der Sperkarte anzunehmen und zu beliefern haben.

Großenhain, am 28. Juni 1917. 255 g F H B. Der Kommunalverband.

Wir bringen hiermit unsere am 15. Mai 1900 erlassene Bekanntmachung, das Verbot des Betretens und Befahrens des hiesigen Gölzler Exerzierplatzes betreffend, erneut zur Kenntnis und Beachtung.

Der Rat der Stadt Riesa, am 17. Juli 1917. F. Verboten wird das Betreten und Befahren des in der Gölzler Exerzierplatz zwischen dem Stadtpark und der Fregelle gelegenen Exerzierplatzes. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 1 Woche geahndet.

Riesa, den 15. Mai 1900. Der Rat der Stadt Riesa, Voeters.

Sperrung der Straße „An der Gasanstalt“.

Im Einvernehmen mit dem Königlichem Garnison-Kommando wird hiermit der Verkehr auf der Straße „An der Gasanstalt“ von abends 9 Uhr ab bis morgens 6 Uhr für alle nicht mit Ausweiskarten des unterzeichneten Rates versehenen Personen verboten.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden, soweit nicht Verurteilung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 M. — oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet. Auch wird nach Befinden sofortige Festnahme des Zuwiderhandelnden erfolgen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 18. Juli 1917. F. Das fällig gewesene Schulgeld für die städtischen Schulen auf das 3. Vierteljahr 1917 ist längstens bis zum 25. Juli 1917 an unsere Stadtkassette zu bezahlen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 17. Juli 1917. Et. Einquartierung betreffend. Diejenigen Einwohner, welche die bei ihnen jetzt einquartierten Militärpersonen auch im Monat August 1917 im Quartier behalten wollen, werden aufgefordert, Meldung darüber bis Mittwoch, den 25. dieses Monats, bei unserem Quartieramt zu erstatten. Später erfolgende Meldungen finden keine Berücksichtigung.

Der Rat der Stadt Riesa, den 18. Juli 1917. Et. Ausgabe von Mehlmarken als Ersatz für Kartoffeln in Gröbba. Die Ausgabe der Mehlmarken, die auf die laufende Woche als Ersatz für Kartoffeln ausgegeben werden, erfolgt Donnerstag, den 19. Juli 1917, nachmittags 7-8 Uhr in den bekannten Markenabgabestellen. Die Lebensmittelkontrollkarten sind vorzulegen.

Gröbba, Elbe, am 18. Juli 1917. Der Gemeindevorstand. Im Jahre 1917 werden die Anlagen zur römisch-katholischen Kirche mit 24 Pf auf jede M. Staatsinkommensteuer und mit 2 Pf. auf jede staatliche Grundsteuer in 2 Terminen erhoben. Der 1. Termin war am 15. Juli ds. Jahres fällig und ist binnen 14 Tagen an die hiesige Steuerkasse, Gemeindeamt Zimmer Nr. 4 zu bezahlen.

Gröbba, Elbe, am 16. Juli 1917. Der Gemeindevorstand.